

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Jürgen Braun, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22548 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates gegenüber den Mitgliedern der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten

A. Problem

Anders als der Bundespräsident (siehe Art. 61 Abs. 1 GG) kann der Bundeskanzler nicht vom Bundestag oder Bundesrat wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder anderen Bundesgesetzen vor dem Bundesverfassungsgericht angeklagt werden. Angesichts der Tatsache, dass der Bundeskanzler rechtlich wesentlich umfassendere Befugnisse und damit Manipulationsmöglichkeiten hat als der Bundespräsident, ist die fehlende gesetzliche Möglichkeit der Klage gegen den Bundeskanzler mehr als fragwürdig.

Die rechtswidrige Grenzöffnung im Herbst 2015 durch die immer noch amtierende Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel macht deutlich, dass eine effiziente Kontrolle des Bundeskanzlers durch den Bundestag bzw. Bundesrat nicht vorhanden ist. Die in der Literatur aufgezeigte angebliche Abhängigkeit zwischen Bundeskanzler und Bundestag, die die Kontrolle des Bundeskanzlers durch das Parlament garantieren soll, ist de facto nicht vorhanden.

Auch gegen die Bundesminister kann keine Anklage wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder anderen Bundesgesetzen vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben werden, obwohl sie zu Verfassungs- und Gesetzesverletzungen alle Tage Gelegenheit haben.

Artikel 61 GG eröffnet die Möglichkeit, gegen den Bundespräsidenten vor dem Bundesverfassungsgericht Anklage zu erheben und ihn aus dem Amt entheben zu lassen. Ein derartiges Verfahren ist zwar noch nie durchgeführt worden. Der in der Öffentlichkeit 2012 breit diskutierte Fall des damaligen Bundespräsidenten Wulff und der öffentlich geltend gemachte Hinweis auf die Bundespräsidentenanklage machen indes deutlich, dass die Vorschrift nicht bedeutungslos ist.

Sie stellt eine Art Reservezuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts dar, für den Fall einer unwahrscheinlichen, aber eben nicht gänzlich auszuschließenden und anders nicht lösbaren Verfassungskrise. Die derzeit geltenden Anforderungen hinsichtlich der Antragsberechtigung sind indes so hoch, dass eine Anklage gegen einen Bundespräsidenten, der noch einen gewissen politischen Rückhalt genießt, äußerst unwahrscheinlich ist und selbst bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ausgeschlossen erscheint.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzesentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22548 abzulehnen.

Berlin, den 24. Februar 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Philipp Amthor
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Philipp Amthor, Mahmut Özdemir (Duisburg), Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Dr. Konstantin von Notz**I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22548** wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 47. Sitzung am 25. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22548 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 131. Sitzung am 24. Februar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22548 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22548 in seiner 123. Sitzung am 24. Februar 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Berlin, den 24. Februar 2021

Philipp Amthor
Berichtersteller

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichtersteller

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Konstantin Kuhle
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.